

beginnend mit der Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1988 anzuwenden.

Berlin, den 29. Januar 1987

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission
Schürer

Der Minister
der Finanzen
Höfner

Der Präsident
der Staatsbank der DDR
I. V.: **Taut**
Vizepräsident

**Anordnung
über den Leistungsfonds zur Verbesserung der
Arbeits- und Lebensbedingungen
vom 29. Januar 1987**

In Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

(2) Diese Anordnung gilt für
— volkseigene Betriebe der Industrie und des Bauwesens (im folgenden Betriebe genannt),
— Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe hinsichtlich ihrer Leitungs- und Kontrollfunktion.

Sie gilt nicht für juristisch selbständige Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Forschung und Entwicklung arbeiten.

§ 2

Grundsätze

Mit der Eigenerwirtschaftung des Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen ist das Interesse der Werktätigen an der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Selbstkosten und an der Verbesserung des Exportergebnisses zu fördern. Mit der Erwirtschaftung und Verwendung dieses Fonds ist in der Plandiskussion und bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbs der Zusammenhang zwischen höherer Effektivität des Wirtschaftens und zusätzlichen Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen als Bestandteil der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik sichtbar und wirksam zu machen.

§ 3

Planung der Zuführungen zum Leistungsfonds
zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen

(1) Die Betriebe können bei Erreichen des mit der staatlichen Aufgabe zur Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes vorgegebenen Nettogewinns Zuführungen zum Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in Höhe von 100 M je Beschäftigten (VbE) als Nettogewinnverwendung planen.

(2) Bei Überbietung der staatlichen Aufgabe Nettogewinn können zusätzlich zu den gemäß Abs. 1 geplanten Zuführungen weitere Zuführungen in Höhe von 5 M je Beschäftigten (VbE) pro Prozent Überbietung des Nettogewinns, bis zur Höhe von 50 M je Beschäftigten (VbE), geplant werden.

(3) Bei Nichteinhaltung der staatlichen Aufgabe Nettogewinn sind geringere Zuführungen als 100 M je Beschäftigten

(VbE) zu planen. Die Minderung hat pro Prozent Unterschreitung der staatlichen Aufgabe für den Nettogewinn 5 M je Beschäftigten (VbE) zu betragen. Bei mehr als 10 % Unterschreitung der staatlichen Aufgabe für den Nettogewinn sind keine Zuführungen zum Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu planen.

(4) Wenn in volkswirtschaftlich begründeten Fällen für Betriebe mit den staatlichen Planaufgaben ein von der staatlichen Aufgabe zu gleicher Preisbasis abweichender Nettogewinn festgelegt wird, entscheidet der zuständige Minister auf Antrag des Generaldirektors des Kombines über die Höhe der zu planenden Zuführung.

§ 4

Bildung des Leistungsfonds zur Verbesserung
der Arbeits- und Lebensbedingungen

(1) Der Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen kann in Höhe der geplanten Zuführungen gebildet werden, wenn der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Nettogewinn erfüllt ist.

(2) Bei Übererfüllung des mit der staatlichen Planaufgabe festgelegten Nettogewinns können pro Prozent Übererfüllung 5 M je geplanten Beschäftigten (VbE) dem Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zusätzlich zugeführt werden.

(3) Bei Nichterfüllung des mit der staatlichen Planaufgabe festgelegten Nettogewinns ist die geplante Zuführung zum Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen um 5 M je geplanten Beschäftigten (VbE) pro Prozent Untererfüllung zu mindern.

(4) Die Gesamtzuführungen gemäß den §§ 3 und 4 zum Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen dürfen 150 M je geplanten Beschäftigten (VbE) nicht überschreiten.

(5) Die Finanzierung der zusätzlich erwirtschafteten Zuführungen hat im Rahmen des übererfüllten Nettogewinns zu erfolgen, der den Betrieben gemäß den Rechtsvorschriften insgesamt verbleibt.

§ 5

Verwendung des Leistungsfonds zur Verbesserung
der Arbeits- und Lebensbedingungen

(1) Der Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen ist zu verwenden für

- a) die Versorgung und Betreuung von Schichtarbeitern,
- b) die soziale und kulturelle Betreuung, die Erholung und Freizeitgestaltung sowie das betriebliche Wohnungswesen (einschließlich Instandhaltungsleistungen an betrieblichen Betreuungseinrichtungen und Werkwohnungen),
- c) kulturelle und soziale Maßnahmen im Territorium auf der Grundlage von Kommunalverträgen, einschließlich **der Werterhaltung an Wohngebäuden**,
- d) die Unterstützung der Betriebsangehörigen beim Bau von Eigenheimen bzw. beim Um- und Ausbau von Wohnungen im Rahmen des Planes, die Übernahme bzw. Vorfinanzierung von Genossenschaftsanteilen für Betriebsangehörige, die Mitglied einer AWG sind,
- e) die Finanzierung von Kosten beim Wohnungstausch oder Wohnungswechsel zur besseren Auslastung unterbelegten Wohnraumes in AWG

entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Die Mittel des Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen dürfen nicht für Investitionen bzw. Investitionsbeteiligungen, persönliche Zuwendungen, Prämien- und Lohnzahlungen sowie zur Finanzierung von Prämienfondszuführungen, Repräsentationen und Werbegeschenken und für die Finanzierung von Speisen und -Getränken anlässlich betrieblicher Veranstaltungen eingesetzt werden.